

Eigentümerstrategie

des Kantons Solothurn für die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO)

17. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.1	Vorgaben im Sozialgesetz.....	2
2.2	Vorgaben Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und Beteiligungsstrategie	3
3.	Kategorisierung der Beteiligung.....	4
4.	Eigentümergegespräche und Reporting	5
5.	Risikoerfassung.....	5
5.1	Risikomatrix.....	5
5.2	Mögliche Risiken der AKSO.....	6
6.	Zielvorgaben	6
6.1	Übergeordnete Ziele und Grundsätze der Beteiligung	6
6.2	Eigentümerziele	7
7.	Allianzen und Beteiligungen	9
8.	Organisation Kanton.....	9
<i>Anhang 1: Übersicht über die Aufgaben der AKSO.....</i>		10
<i>Anhang 2: Übersicht über die kantonalen Aufsichtszuständigkeiten betreffend AKSO.....</i>		12

1. Gegenstand

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2021/857 vom 15. Juni 2021 das Verhältnis zu den beiden öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsanstalten – Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) und Invalidenversicherungs-Stelle Solothurn (IVSO) – nach seiner Public Corporate Governance (PCG) Strategie neu geregelt und deren Geltungsbereich auf diese beiden Sozialversicherungsanstalten ausgedehnt. In der Folge nimmt im Verwaltungsrat der AKSO/IV-Stelle keine Vertretung des Regierungsrates mehr Einsitz.

Die vorliegende Eigentümerstrategie legt das Verhältnis des Kantons Solothurn zur AKSO fest. Sie dient der Konkretisierung/Umsetzung der Richtlinien zur PCG und der strategischen Steuerung aus Eigentümersicht. Die Eigentümerstrategie ist abzugrenzen von den übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes und des Kantons. Die Eigentümerstrategie ist auch zu unterscheiden von der daraus abzuleitenden Unternehmensstrategie.

Nicht Teil der Eigentümerstrategie sind die Einwohnergemeinden, da diese nicht Eigentümerinnen der AKSO sind.

Die AKSO ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die AKSO vollzieht insbesondere die Bundesgesetzgebungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende (EO) und bei Mutterschaft (MSE), über die Familienzulagen (FLG und FamZG) und Teile des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Als vom Kanton Solothurn übertragene Aufgaben führt sie ausserdem die Familienausgleichskasse des Kantons Solothurn (FAK) und richtet die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV sowie die Individuelle Prämienverbilligung zur Krankenversicherung (IPV) aus.

Siehe auch Anhang 1 für detaillierte Aufgaben.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die AKSO ist gemäss § 30 Absatz 1 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die AKSO steht unter der fachlichen Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane (§ 30 Abs. 2 SG). Die Ausgleichskasse verkehrt in ihrem Zuständigkeitsbereich direkt mit den Bundesbehörden (§ 30 Abs. 4 SG).

Nebst den explizit genannten sind zudem folgende Rechtsgrundlagen massgebend:

- Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1),
- Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-VO; BGS 115.11),
- WoV-Handbuch, Kapitel 12 «Beteiligungsstrategie» (PCG-Richtlinien) vom 10. Januar 2023,
- Verordnung über das Personalrecht vom 25. Juni 2007 (Personalrechtsverordnung, PRV; BGS 126.31),
- Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3).

2.1 Vorgaben im Sozialgesetz

Der Regierungsrat wählt für die AKSO und die IVSO einen gemeinsamen Verwaltungsrat und dessen Präsidium (§ 31 Abs. 1 SG). Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Leiterinnen oder der Leiter von Ausgleichskasse und IV-Stelle nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil (§ 31 Abs. 1 SG). Der Verwaltungsrat wählt die Revisionsstelle.

Bezüglich der Aufgaben des Verwaltungsrates wird definiert (§ 31 Abs. 3 SG):

- a) erlässt ein Organisations- und Geschäftsreglement;

- b) beschliesst den Stellenplan und das Organigramm der Ausgleichskasse und der IV-Stelle; Organigramm und Stellenplan der IV-Stelle sind vom Bundesamt zu genehmigen;
- c) schlägt die Geschäftsleiter oder Geschäftsleiterinnen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle vor;
- d) wählt die Revisionsstelle der AKSO und IVSTSO;
- e) beaufsichtigt die Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskassen und überwacht deren Geschäftsführung (*siehe auch Anhang 2*);
- f) genehmigt Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse;
- g) berät die Geschäfte, die vom Regierungsrat oder Kantonsrat zu beschliessen sind;
- h) behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen Ausgleichskasse, IV-Stelle und die kantonale Familienausgleichskasse;
- i) setzt die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen und die Vergütungen an die Zweigstellen fest;
- j) kann der Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Weisungen erteilen.

2.2 Vorgaben Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und Beteiligungsstrategie

2.2.1 Oberaufsicht durch Kantonsrat

Der Kantonsrat beaufsichtigt den Regierungsrat bei der Wahrnehmung der Interessen des Kantons im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht über die Beteiligungen gemäss Verfassung und Kantonsratsgesetz (§ 4 Abs. 1 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie). Der Regierungsrat orientiert den Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes jährlich über seine Aufsichtstätigkeit und deren Ergebnisse (§ 26 Abs. 4 RVOG).

2.2.2 Wahl und Aufsicht der Organe

Der Regierungsrat wählt, gestützt auf ein von ihm festgelegtes Anforderungsprofil sowie unter Einhaltung der Verfahrensvorgaben, den Verwaltungsrat als Leitungs- und Aufsichtsorgan der AKSO (§ 31 Abs. 1 SG, § 26 Abs. 1 RVOG).

Die Geschäftsleiterinnen oder Geschäftsleiter werden auf Antrag des Verwaltungsrates durch den Regierungsrat gewählt (*siehe auch § 31 Abs. 1, 2 und 3 Bst. c SG*).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates setzen sich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, für eine wirksame Aufgabenerfüllung sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein. Einzelheiten regelt das von der Wahlbehörde erlassene Pflichtenheft. Wenn die Mitglieder des Verwaltungsrates die Aufgaben mangelhaft erfüllen, insbesondere wenn sie Weisungen des Regierungsrates nicht beachten, können sie von der jeweiligen Wahlbehörde jederzeit abberufen werden (§ 26 Abs. 2 RVOG).

Der Regierungsrat beaufsichtigt die Arbeit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung. Er ist befugt Auskunft zu verlangen, in Geschäfte Einsicht zu nehmen und Akten herauszuverlangen. Er kann ihnen bezüglich Wahrnehmung von Aufgaben nach § 26 Absatz 2 RVOG Weisungen erteilen, wenn wesentliche Interessen des Staates oder der Öffentlichkeit bedroht sind. Werden solche Weisungen nicht beachtet, kann der Regierungsrat deren Entscheide aufheben und allenfalls einen neuen Entscheid verlangen (§ 26 Abs. 3 RVOG).

2.2.3 Organisation der Organe

Bei Anstalten genehmigt der Regierungsrat das Geschäfts- und Organisationsreglement. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen (§ 6 Abs. 6 gemäss Ziffer 12.3 der Beteiligungsstrategie).

Bei Anstalten befindet der Kantonsrat jährlich mit der Rechnungsabnahme über die Entlastung

des obersten Führungsorgans. Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Regelungen (§ 6 Abs. 7 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie). Hierzu ist der Geschäftsbericht der AKSO dem Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates zur Genehmigung zu unterbreiten.

2.2.4 Kantonsvertretung

Der Kanton lässt sich im obersten Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrates, des Kantonsrates oder durch Verwaltungsangestellte vertreten (§ 7 Abs. 1 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie).

2.2.5 Rolle des Kantons

Der Kanton ist bezüglich der AKSO:

- Eigentümer;
- Gewährleister;
- Aufsichtsorgan (*siehe auch Anhang 2*):
 - Der Verwaltungsrat beaufsichtigt gemäss § 31 Absatz 3 SG die AKSO. Er ist zuständig für die Aufsicht in Verwaltungsfragen (Führung, personelle Ressourcen und Organisation der AKSO). Die fachliche Aufsicht über die AKSO liegt abschliessend beim Bund.
 - Der Regierungsrat beaufsichtigt gemäss § 26 Absatz 3 RVOG die Tätigkeit des Verwaltungsrates hinsichtlich dessen Wahrnehmung der Aufsicht über die AKSO.
- Leistungsbesteller bezüglich der kantonalen Leistungsaufträge (FAK, EL IV, IPV; *siehe auch Anhang 1*)

Abzugrenzen von den kantonalen Leistungsaufträgen ist die EL AHV (inkl. deren Verwaltungskosten). Hierbei handelt es sich um ein kommunales Leistungsfeld, weshalb konsequenterweise die Einwohnergemeinden diesbezüglich einen Leistungsauftrag mit der AKSO abzuschliessen haben. Da die Einwohnergemeinden selbst nicht Eigentümerinnen und entsprechend nicht Teil der Eigentümerstrategie sind, haben sie ihre Rolle ausserhalb der Strategie separat mittels Leistungsauftrag gegenüber der AKSO zu regeln.

2.2.6 Berichterstattung

Dem Regierungsrat werden zur Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Berichterstattung des obersten Führungsorgans über die Erreichung der strategischen Ziele sowie der Geschäftsbericht des obersten Führungsorgans unterbreitet (§ 14 Abs. 2 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie). Der Mindestinhalt des Geschäftsberichts erfolgt in Anlehnung an das Aktienrecht (§ 14 Abs. 3 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie). Der Geschäftsbericht ist zu Händen des Kantonsrates dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 14 Abs. 4 gemäss Ziff. 12.3 der Beteiligungsstrategie). Dem Regierungsrat wird weiter zur Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Prüfbericht der externen Revisionsstelle (sofern nicht bereits Teil des Geschäftsberichts) unterbreitet. Der Inhalt der Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an das Aktienrecht (§ 15 Abs. 1 gemäss Ziff. 12.3 Beteiligungsstrategie).

3. Kategorisierung der Beteiligung

Der Regierungsrat legt die Einteilung der Beteiligungen in einem Zweikategorie-Modell fest. Die Einteilung erfolgt gemäss den Kriterien Grösse, Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligung seitens des Kantons, Bedeutung und Risiko. Je nach Kriterium wird eine Anzahl Punkte vergeben (vgl. § 3 f. gemäss Ziff. 12.2 der Beteiligungsstrategie). Die Intensität der Beteiligungssteuerung wird vom Regierungsrat gestützt auf die konkrete Kategorisierung abgestimmt.

Die AKSO ist eine A-Beteiligung im Sinne der kantonalen Beteiligungsstrategie.

Mit den Beteiligungen aus der Kategorie A muss jährlich ein Eigentümergespräch durchgeführt werden. Es muss eine Eigentümerstrategie erstellt werden, welche alle vier Jahre überprüft

werden soll. Für Beteiligungen der Kategorie A sind die Risiken zu erfassen (vgl. § 4 gemäss Ziff. 12.2 der Beteiligungsstrategie).

4. Eigentümergegespräche und Reporting

Der Kanton führt bei den Beteiligungen der Kategorie A mindestens einmal jährlich ein Eigentümergegespräch durch. Am Eigentümergegespräch mit der AKSO nehmen seitens des Kantons Vertretungen des gemäss RVOV für die Sozialversicherungen zuständigen Volkswirtschaftsdepartements (VWD), des für die vom Kanton an die AKSO übertragenen Aufgaben (mit Ausnahme der Familienzulagen) zuständigen Departements des Innern (DDI) sowie Vertreter des für die Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich und das kantonale Personalrecht zuständigen Finanzdepartements (FD) teil. Seitens der AKSO nehmen je eine Vertretung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung teil.

Das VWD ist zuständig für die Koordination der regierungsrätlichen Aufsicht und die Organisation und Leitung der Eigentümergegespräche.

Das jährliche Eigentümergegespräch findet jeweils im zweiten Quartal statt. Die Traktandenliste zum jährlichen Eigentümergegespräch wird durch das VWD unter Einbezug des DDI und des FD erstellt. Das Eigentümergegespräch dient der Abstimmung von Fragestellungen von beidseitigem Interesse und beinhaltet insbesondere folgende Themen:

- a) Information über den Geschäftsgang und die Umfeldentwicklungen;
- b) Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Bundesaufgaben;
- c) Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss den kantonalen Leistungen;
- d) Einhaltung gesetzlicher Fristen / Pendenzenlage;
- e) strategische Ausrichtung und Planung;
- f) Geplante Akquisitionen oder Umstrukturierungen;
- g) Finanzielle Situation;
- h) Personelle Situation;
- i) aktuelle Themen aus dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung;
- j) Umsetzung und Änderungsbedarf der Eigentümerstrategie;
- k) Interessenkonflikte;
- l) hauptsächliche Risiken der Geschäftstätigkeit und getroffene Massnahmen.

Seitens der AKSO wird als Grundlage für das jährliche Eigentümergegespräch anhand der oben aufgeführten Themen ein Reporting erstellt und spätestens zwei Wochen vor dem Eigentümergegespräch in elektronischer Form dem Departementssekretariat des VWD zugestellt, welches die Vertretungen der beiden anderen Departemente umgehend damit bedient. Das jährliche Eigentümergegespräch wird protokolliert. Das VWD ist für die Protokollierung besorgt. Das Protokoll wird innert einem Monat seit erfolgtem Eigentümergegespräch dem DDI und dem FD zu deren Genehmigung unterbreitet.

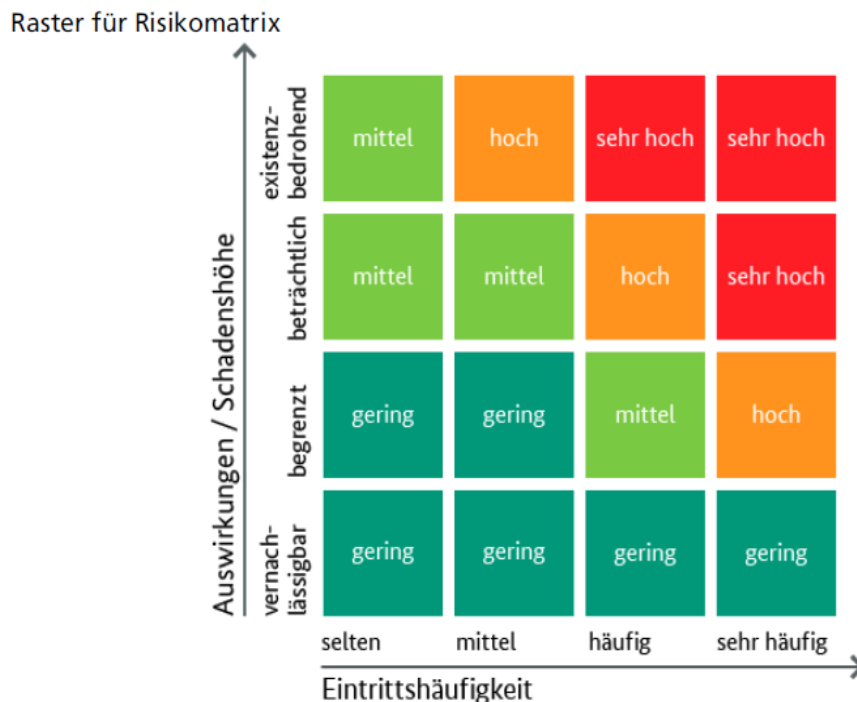
Die Einwohnergemeinden sind nicht Eigentümerinnen der AKSO und sind deshalb nicht Teil der Eigentümerstrategie und der damit verbundenen Gespräche und des Reportings. Gleichwohl kommt ihnen eine wichtige Rolle zu, indem sie als Leistungsbestellerinnen für die EL AHV und Finanziererin der Verwaltungskosten in einem Auftragsverhältnis mit der AKSO stehen. Es liegt in der Verantwortung der Einwohnergemeinden einen entsprechenden Leistungsauftrag abzuschliessen und allfällige Bedürfnisse hinsichtlich Zusammenarbeit und Reporting zu regeln.

5. Risikoerfassung

5.1 Risikomatrix

Die Beurteilung des Risikos erfolgt anhand einer Risikomatrix. Risiken, die den Kanton betreffen könnten, werden darin nach Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensausmass beurteilt. Das

Kriterium Risiko ist erfüllt, sobald Risiken gemäss Risikomatrix auf hoch oder sehr hoch eruiert worden sind.



5.2 Mögliche Risiken der AKSO

Risiken	Beurteilung
Reputationsschäden	hoch
Personenschäden	gering
Finanzielle Schäden	hoch
Störungen der Aufgabenerfüllung	hoch

6. Zielvorgaben

6.1 Übergeordnete Ziele und Grundsätze der Beteiligung

Gemäss Verfassungsauftrag gewährleisten Kanton und Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit und wenden soziale Notstände ab. Im Rahmen seiner Gesetzgebungsbefugnisse und des Bundesrechts fördert der Kanton in Beachtung der Verantwortung des Einzelnen die soziale Sicherheit, dazu gehört auch das System der Sozialversicherungen.

Übergeordnetes Ziel ist eine korrekte, kostengünstige und qualitativ hochstehende Abwicklung der von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben insbesondere im Sozialversicherungsbereich. Der Kanton verfolgt mit dieser Beteiligung folgende Ziele:

- Vollzug der Bundesgesetzgebung und kantonalen Gesetzgebung;
- effiziente und effektive Umsetzung der übertragenen Aufgaben;
- Abwendung sozialer Notstände;
- Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

6.2 Eigentümerziele

6.2.1 Leistungsziele AKSO

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
Qualitativ hochstehende Durchführung der gesetzlichen Aufgaben respektive der Leistungsaufträge von Bund und Kanton	- Ergebnis der Revisionen und Audits der einzelnen Sozialversicherungen (Revisionsstelle stellt keine schweren Mängel fest) - Zufriedenheit der kantonalen Auftraggeber, des Bundes als Auftraggeber und der angeschlossenen Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und Selbstständigerwerbenden, ermittelt durch standardisierte Erhebungen	- Jahresbericht und separate Berichterstattung an Kanton, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch - Berichterstattung an Kanton, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch
Effektive Leistungsabwicklung durch rasche und korrekte Entscheide in allen Sozialversicherungen	- Anspruchsvolle Ziele zur Senkung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Gesuche - Vermeidung von Rückständen bei der Gesuchsbearbeitung - Zeitnahe Berichterstattung an Kanton im Falle zunehmender Rückstände - Erhebung durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Sozialversicherung - Erstellung einer Statistik über rechtskräftige Verfügungen, Beschwerden und Gerichtsentscheide in allen Sozialversicherungen	- Berichterstattung an Kanton, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch
Digitalisierung: Nutzung der verfügbaren und betriebswirtschaftlich sinnvollen technischen Möglichkeiten zur Optimierung der Leistungserbringung	- Reduktion der Reaktionszeiten - Mittelfristig: Senkung der Fallkosten (bei steigenden Fallzahlen)	- Jahresbericht, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch
Effektive Bekämpfung von Missbrauch	- Wirkungsorientierter Einsatz der bestehenden Möglichkeiten im Rahmen der Gesetzgebung und der Bundesgerichtsentscheide - Ausweis der eingesetzten und der eingesparten Mittel	- Jahresbericht und separate Berichterstattung an Kanton, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch
Dienstleistungszentrum für Sozialversicherungen dank zeitgemässen Managementsystemen, Verringerte Risiken für den Kanton	- Betreiben eines effektiven internen Kontrollsystems (IKS) - Betreiben und Aktualisieren eines Systems zum Risikomanagement - Betreiben und Aktualisieren eines Systems zur Informationssicherheit und zum Datenschutz - Rechnungswesen ermöglicht Transparenz und verhindert Quersubventionierungen zwischen den Sozialversicherungen	- Berichterstattung an Kanton anhand regelmässiger externer Audits im Auftrag der AKSO, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch

6.2.2 Ziele der Zusammenarbeit AKSO – Eigentümer

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
Aktive Mitwirkung bei sozialpolitischen Vorhaben des Kantons	- Bereitstellen von aussagekräftigen, aktuellen Informationen und Daten - Einsitznahme in Arbeitsgruppen	- Zuhanden der Arbeitsgruppen
Einbezug sowie Einhaltung Verfahrensvorschriften des Eigentümers bei der Auswahl neuer Mitglieder des Verwaltungsrates	- Vertretung des Eigentümers wird frühzeitig in das Auswahlverfahren einbezogen - Verfahrensvorschriften (Ausschreibungsbedarf) des Eigentümers sind geprüft und umgesetzt	- Angaben zuhanden des zuständigen Departementes, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch
Offene und transparente Kommunikation	- Erstellung eines aussagekräftigen Jahresberichts - Transparente Offenlegung von Beitragssätzen und Reserven - Veröffentlichung von statistischen Angaben aus den Tätigkeitsbereichen - Mindestens einmal jährlich stattfindendes Eigentümergespräch mit Reporting	- Jahresbericht, Newsletter, Homepage - Teilnahme und frühzeitige Zustellung der Unterlagen
Einhaltung der Richtlinien zur Public Corporate Governance gemäss Beteiligungsstrategie	- Periodische Begründung von allfälligen Abweichungen	- Jährliche Besprechung an Eigentümergespräch

6.2.3 Ziele im finanziellen Bereich

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
Optimales Verhältnis zwischen Durchführungs- und Leistungskosten	- Die AKSO soll besser sein als der Benchmark (Effizienzquotient)	- Berichterstattung zum vergangenen Geschäftsjahr am jährlichen Eigentümergespräch
Unterproportionales Wachstum des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Leistungswachstum in allen Versicherungszweigen	- Daten auf Basis Jahresrechnung für alle unter dem Dach der AKSO/IVSO geführten Einrichtungen	- Berichterstattung zum vergangenen Geschäftsjahr am jährlichen Eigentümergespräch
Angemessene Reserven der kantonalen FAK	- Anlagestrategie gemäss den Richtlinien BVV2 - Performance der Kapitalanlagen liegt pro Anlagekategorie nahe bei den Benchmarks - Ziel-Reservenbestand von durchschnittlich 60 Prozent der durchschnittlich ausbezahlten Familienzulagen der letzten drei Jahre - Höhe des Beitragssatzes FAK im ersten Drittel der im Kanton tätigen Familienauegleichskassen	- Angaben im Jahresbericht, jährliche Besprechung an Eigentümergespräch

6.2.4 Ziele aufgrund der aktuellen Situation

Eigentümerziele	Zeitlicher Rahmen und Zuständigkeit
Behebung der aktuellen Pendenzenlage der EL	Ende 2025; Zust. VR
Überführung der AKSO vom Ausnahme- in den Normalmodus	Ende 2025; Zust. VR
Generelle Überprüfung der Organisation und Strukturen der AKSO	2026; Zust. VR
Erarbeitung Strategie Zweigstellen	2026; Zust. VR
Abschluss der Leistungsaufträgen mit den Leistungsbestellern	Ende 2025; Zust. VR und Leistungsbesteller

7. Allianzen und Beteiligungen

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen

IG AKIS

8. Organisation Kanton

Wahrung Eigentümerrechte und Aufsichtsorgan über die Tätigkeit des Verwaltungsrates hinsichtlich Führung, personelle Ressourcen und Organisation der AKSO: **Regierungsrat**

Gewährleister und Vertretung Regierungsrat als Aufsichtsorgan: **Volkswirtschaftsdepartement**

Besteller kantonalen Leistungsauftrag FAK und Aufsicht über die Erfüllung des diesbezüglichen kantonalen Leistungsauftrages (ab 1. Oktober 2024): **Volkswirtschaftsdepartement**

Besteller kantonale Leistungsaufträge EL IV und IPV und Aufsicht über die Erfüllung der diesbezüglichen kantonalen Leistungsaufträge: Departement des Innern

Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich und des kantonalen Personalrechts: **Finanzdepartement**

Die EL AHV gehört nicht zur Organisation des Kantons; Bestellerinnen sind die Einwohnergemeinden.

Siehe auch Anhang 2.

Anhang 1: Übersicht über die Aufgaben der AKSO

Bundesaufgaben

- Alters- und Hinterlassenenversicherung: Berechnung und Ausrichtung von Alters-, Hinterlassenenleistungen sowie Hilflosenentschädigungen an die Versicherten gemäss AHVG.
- Erwerbsersatzordnung / Mutterschaftsversicherung: Ausrichtung der Erwerbsausfallentschädigung sowie der Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz EOG.
- Familienzulagen in der Landwirtschaft: Ausrichtung von Kinder-, Ausbildungs- und Haushaltzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).
- Erhebung der Versicherungsbeiträge bei den angeschlossenen Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung / Mutterschaftsversicherung. Zudem ist die Ausgleichskasse für das Inkasso der ALV-Beiträge zuständig (Art. 5 AVIG). Überweisung der erhobenen Beiträge an die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS sowie Abruf der benötigten Mittel der Sozialversicherungen bei der ZAS.
- Ausstehende Prämien und Kostenbeteiligung: Durchführung des Verfahrens im Fall von Nichtbezahlen von Prämien und Kostenbeteiligungen.
- Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG): Berechnung und Auszahlung von Überbrückungsleistungen nach dem Bundesgesetz ÜLG.
- Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft (Art. 125 CO₂-Verordnung).
- Überprüfung, ob die erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind (Anschlussprüfung BVG gemäss Art. 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).

Kantonale Aufgaben

- Familienzulagen für Nichterwerbstätige: Prüfung des Anspruchs und Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des Kantons gemäss FamZG.
- Familienzulagen: Ausrichtung von Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss FamZG.
- Familienausgleichskasse: Erhebung der Versicherungsbeiträge bei den angeschlossenen Arbeitgebern und Selbstständigerwerbenden. Erhebung von ergänzenden Subventionen durch Bund und Kanton für die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Bewirtschaftung der Schwankungsreserve.
- Kontrolle über die Zugehörigkeit der einzelnen Arbeitgeber zu einer Familienausgleichskasse für den Kanton.
- Führen von Abrechnungsstellen und Aufsicht über diese im Bereich der Familienausgleichskasse.
- Ergänzungsleistungen zu AHV: Berechnung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen sowie Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Ergänzungsleistungen zu IV: Berechnung und Auszahlung von Ergänzungsleistungen sowie Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.
- Prämienverbilligung: Berechnung der Individuellen Prämienverbilligungen und Auszahlung an die entsprechende Krankenversicherung.
- Administrative Abwicklung im Falle der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligung.
- Prüfung und Durchführung des Erlasses von AHV/IV/EO-Beiträgen zu Lasten des Kantons gemäss § 63 SG.

- Berechnung von anrechenbaren Tagestaxen und Ausrichtung von individuellen Beiträgen gemäss kantonaler Pflegeverordnung.
- Abklärung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Heimbewohnerinnen und -bewohnern und Berechnung von individuellen Beiträgen gemäss Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen.
- Betreuung von Stellensuchenden, die sowohl bei der ALV als auch der IV angemeldet sind.
- Erstausbildung und berufliche Integration von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) mit einer Behinderung oder anderen nicht IV-versicherten Jugendlichen mit einer Behinderung in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt im Auftrag des Departements für Bildung und Kultur.

Anhang 2: Übersicht über die kantonalen Aufsichtszuständigkeiten betreffend AKSO

Sozialversicherungen des Bundes: AHV	BSV	Verwaltungs- rat der AKSO	RR vertreten durch das VWD*	RR vertreten durch das DDI	RR vertreten durch das FD
Fachliche Aufsicht: Vollzugstätigkeit bei den Sozialversicherungen des Bun- des					
Aufsicht in Verwaltungsfragen: - Kompetente Leitung der Ausgleichskasse (Führung) - Genügend geeignetes Perso- nal in der Ausgleichskasse (pers. Ressourcen) - Zweckmässige und wirt- schaftliche Erfüllung der Bundesaufgaben durch die Ausgleichskasse (Organisa- tion)					
Aufsicht über die Tätigkeit des Verwaltungsrates: - Wahrnehmung Aufgaben VR gemäss SG - Wahrnehmung Aufsicht ge- mäss RVOG					
Aufsicht über Einhaltung personalrechtlicher Bestimmungen: - Personalgesetz/-verordnung - GAV					
Aufsicht über Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich					
Aufsicht über die Einhaltung der Regeln der Beteiligungsstrategie					

Vom Kanton übertragene Aufgaben	BSV	Verwaltungs- rat der AKSO	RR vertreten durch das VWD*	RR vertreten durch das DDI	RR vertreten durch das FD
Fachliche Aufsicht: Vollzugstätigkeit bei den vom Kanton übertragenen Aufga- ben					
Aufsicht in Verwaltungsfragen: - Kompetente Leitung der Ausgleichskasse (Führung) - Genügend geeignetes Perso- nal in der Ausgleichskasse (pers. Ressourcen) - Zweckmässige und wirt- schaftliche Erfüllung des vom Kanton übertragenen Aufgaben durch die Aus- gleichskasse (Organisation) - Erfüllung der kantonalen Leistungsziele					

Vom Kanton übertragene Aufgaben	BSV	Verwaltungsrat der AKSO	RR vertreten durch das VWD*	RR vertreten durch das DDI	RR vertreten durch das FD
Aufsicht über die Tätigkeit des Verwaltungsrates: - Wahrnehmung Aufgaben VR gemäss SG - Wahrnehmung Aufsicht gemäss RVOG					
Definition und Aufsicht über die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrages Kinder- und Familienzulagen : - Leistungsbeurteilung kant. Aufgaben - Entwicklungsprognose kant. Aufgaben - Umlageschlüssel Verwaltungskosten und Investitionen auf kant. Aufgaben					
Definition und Aufsicht über die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrages EL AHV : - Leistungsbeurteilung kant. Aufgaben - Entwicklungsprognose kant. Aufgaben - Umlageschlüssel Verwaltungskosten und Investitionen auf kant. Aufgaben				Aufsicht nicht beim DDI, sondern via LV durch die Gemeinden	
Definition und Aufsicht über die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrages EL IV : - Leistungsbeurteilung kant. Aufgaben - Entwicklungsprognose kant. Aufgaben - Umlageschlüssel Verwaltungskosten und Investitionen auf kant. Aufgaben					
Definition und Aufsicht über die Erfüllung des kantonalen Leistungsauftrages Prämienverbilligung : - Leistungsbeurteilung kant. Aufgaben - Entwicklungsprognose kant. Aufgaben - Umlageschlüssel Verwaltungskosten und Investitionen auf kant. Aufgaben					
Aufsicht über Einhaltung personalrechtlicher Bestimmungen: - Personalgesetz/-verordnung - GAV					
Aufsicht über Aufgaben des Eigentümers im finanziellen Bereich					
Aufsicht über die Einhaltung der Regeln der Beteiligungsstrategie: - Eigentümerstrategie - Durchführung Eignerggespräche					

* Das VWD ist zuständig für die Koordination der regierungsrätlichen Aufsicht und die Organisation und Leitung der Eigentümergespräche.